

TEIL B - TEXT

- 1) Eingangsüberdachungen und Windfänge bis 6 m², sind als Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 2) Die durch diesen Bebauungsplan ermöglichten Erweiterungen der Doppelhäuser sind in Fortsetzung der vorhandenen Bauweise auf der gemeinsamen Grenze zu errichten.
- 3) Für die Anbauten sind sowohl Flachdächer als auch Satteldächer zulässig. Für jedes Doppelhaus ist jedoch eine einheitliche Gestaltung zwischen den Grundeigentümern abzustimmen. Bei Errichtung eines Satteldaches ist jedoch für jede Doppelhaushälfte ein separater Dachstuhl vorzusehen. Dieser ist in den vorhandenen Dachstuhl einzubinden. Die Firsthöhe des vorhandenen Gebäudes darf dabei nicht überschritten werden. Die Einhaltung der vorhandenen Gebäudehöhen gilt auch für die Einzelhäuser.
4. Nebenanlagen die der Nutzung des Gebietes dienen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausgenommen, die besonders gekennzeichneten Bereiche.
- 5) Garagen und Stellplätze dürfen die hintere Bauflucht um nicht mehr als 8,0 Meter überschreiten.

